

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2298/5H2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 100

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBI. I, S. 2453).
- 1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.
Postfach 11 60

4540 Lengerich

3. Hersteller der Verpackung

Bischof + Klein GmbH & Co.
Postfach 11 60

4540 Lengerich

4. Beschreibung der Bauart
Sack aus Kunststoffolie

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Kunststoff-Foliensack

4.2 Grundmaße der geprüften Baumuster

	1	2	3	4
Breite (mm):	320	320	350	320
Länge (mm):	700	850	730	650
Faltenbreite (mm):	130	130	150	130

4.3 Höhe

-

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

-

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
28,0 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
Außenlage: Polyethylenfolie, Foliendicke 103 µm +/-5%
Innenlage : Polyethylenfolie, Foliendicke 92 µm +/-5%

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Boden : verschweißt
Öffnung: vernäht

4.8 Zeichnungen des Antragstellers
G 92 097 vom 30.03.1992
P 87 540 vom 15.04.1987
99 862 vom 05.10.1983

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 99 862 vom 21.10.1983 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, 4950 Minden/W, Nr. P/ 87 540 vom 15.04.1987 sowie Nr. G 92 097 vom 30.03.1992 und dem Schreiben vom 01.04.1992 der Bischof + Klein GmbH & Co., Postfach 11 60, 4540 Lengerich einer Bauartprüfung vergleichbar mit bzw. nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 5H4/Y 28/S/...../D/BAM 2298 -B+K
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,5 kg/Liter
Bruttomasse : 28,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 gilt längstens bis zum 09.09.1997.
 - 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/03 2298/5H2 vom 25.06.1984 sowie den 1. Nachtrag vom 05.08.1987, der Firma Bischof + Klein GmbH & Co., Postfach 11 60, 4540 Lengerich, die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.
 - 11.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
 - 11.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 10.09.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens